

Allgemeine Mietbedingungen

I. Definition

Bei unseren Produkten handelt es sich – ihrer Konstruktion und ihrem Verwendungszweck entsprechend – um bewegliche (=mobile) Sachen und nicht um (orts-feste) Gebäude im Sinne von §§ 94,947 BGB o.ä.

II. Umfang der Lieferung

Jeder Auftrag gilt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch uns angenommen. Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Die zum Angebot oder Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen Zeichnungen oder Gewichtsangaben gelten nur als annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden. Dies gilt besonders für Einrichtungsgegenstände.

III. Vertragsgegenstand

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übergabe an einen Transporteur oder mit fehlender Festlegung des Mieters für einen Anlieferungsort bei Meldung der Versandbereitschaft. Einzelcontainer unterliegen einer Kündigungsfrist von 8 Tagen, Anlagen aus dem Verbund von mehr als zwei Einheiten können mit 14-tägiger Frist gekündigt werden. Fixtermine für den Zeitraum der Mietdauer berechtigen zur vorzeitigen Rückgabe, entbinden aber nicht von der Zahlung des vollen Mietzinses bis zum Endtermin.

An- und Rücklieferungstermine werden in der Auftragsbestätigung festgeschrieben. Die Kosten für Transport und Ladung trägt der Mieter.

Der Mietzins wird monatlich im voraus berechnet und ist am 1. Arbeitstag eines jeden Monats fällig. Für nicht vollendete Monate erfolgt eine stichtagsgebundene Abrechnung unter voller Berechnung des Rückgabetaiges. Die Mindestmietdauer beträgt 30 Kalendertage.

IV. Aufstellung der Mietgegenstände/Besichtigungsrecht

Die Verlegung der Mietgegenstände vom vertraglich festgelegten Standort bedarf der Zustimmung des Vermieters. Das Risiko der Verlegung ist auf Seite des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jederzeit Zugang zu den Mietgegenständen zu gewähren, um eine Prüfung über den Zustand und Funktionalität durchführen zu können.

V. Benutzung

Der Mieter verpflichtet sich zum ausschließlichen Gebrauch der Mietgegenstände im Sinne des Vertrages. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände sachgerecht zu behandeln, sowie eine fachgerechte Wartung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

VI. Termine

Bereitstellungs- oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie seitens der Auftragnehmerin schriftlich bestätigt wurden.

VII. Gewährleistung/Haftung

Ist der Lieferungsgegenstand mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, so halten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur nach den folgenden Bedingungen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich auf etwaige Quantitäts- oder Qualitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängelrügen unverzüglich zu erheben; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Tagen beim Auftragnehmer eingeht. Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.

Entspricht der Lieferungsgegenstand nicht der Gewährleistung, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass der Kunde den schadhafte Lieferungsgegenstand uns zur Reparatur übermittelt oder zur Reparatur vor Ort bereithält.

Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner der Auftragnehmerin zu.

Bei begründeten Mängelrügen hat der Auftraggeber zunächst das ausschließliche Recht auf zweimalige Nachbesserung, schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen.

Die Gewährleistung beim Verkauf von Mobilien Raumeinheiten erfolgt nach VOB, mit Ausnahme von spannungsberührenden Teilen.

VIII. Haftung/Pflichten des Mieters

Der Mieter ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung oder dauerhaften Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

Der Mieter gewährleistet Schutz vor dem unbefugten Zugriff Dritter auf die Mietsache.

Der Mieter haftet für alle Schäden an Mietgegenständen, die aus unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung entstehen. Insbesondere trägt der Mieter das Risiko von Verlust und Diebstahl, sowie jeglicher Beschädigung und vorzeitigem Verschleiß der Mietgegenstände. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses bleibt hiervon unberührt.

Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Sofern keine anders lautenden vertraglichen Regelungen getroffen sind, trägt der Kunde die Kosten des Rücktransportes.

IX. Versicherung/Sonstige Kosten

Insoweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, bleibt jeglicher Schadensersatzanspruch gegen die Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

Der Mieter ist verpflichtet, schriftlich nachweislich, die Mietgegenstände gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl usw. ausreichend zu versichern.

X. Beendigung der Mietzeit/Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, die Rückgabe unverzüglich zu avisieren.

Die Mietzeit endet mit dem vertraglich vereinbarten Termin oder mit der Abmeldung gemäß vertraglichen Möglichkeit, die in der Auftragsbestätigung niedergeschrieben sind.

Vorzeitige Rückgabe von Mietgegenständen befreit den Auftraggeber nicht von den vertraglichen Pflichten.

XI. Zahlungsbedingungen

Die Mietrechnungen aus jeglichen Vertragsarten für Mobile Raumeinheiten sind sofort nach Erhalt netto zahlbar.

Leistungen und Preise werden vom Auftragnehmer freibleibend festgesetzt und können nach Vertragsabschluss dann modifiziert werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung mehr als 120 Tage beträgt.

Aufrechnung oder Minderung von Entgelten sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig oder nicht ausdrücklich zugestanden ist.

Bei Veranstaltungen können gesonderte Zahlungsbedingungen (Vorkasse) festgelegt werden.

XII. Zahlungsverzug

Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen der Auftragnehmerin ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu.

Bleibt der Mieter mehr als acht Tage nach erstem Mahndatum im Verzug hat die Auftragnehmerin das Recht, die Miet- und anderen Vertragsgegenstände sofort in Besitz zu nehmen.

Das beschriebene Recht kommt auch im Fall der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Auftraggebers zur Anwendung. Für jede Mahnung gilt ein Kostensatz der Verwaltung von Euro 5,- als vereinbart.

XIII. Sonstige Bestimmungen

Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen an Dritte zu übertragen.

Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen lassen die Wirksamkeit der anderen unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmung entsprechen.

XIV. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Stadthagen bzw. Bückeburg.